BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2. Februar 2011

zur Genehmigung des Inverkehrbringens eines Chitin-Glucans aus Aspergillus niger als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 480)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2011/76/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (¹), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Januar 2008 stellte das Unternehmen Kitozyme SA bei den zuständigen Behörden Belgiens einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Chitin-Glucans aus Aspergillus niger als neuartige Lebensmittelzutat.
- (2) Am 5. November 2008 legte die zuständige Lebensmittelprüfstelle Belgiens ihren Bericht über die Erstprüfung vor. In diesem Bericht kam sie zu dem Schluss, dass eine zusätzliche Bewertung erforderlich ist.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 12. März 2009 an alle Mitgliedstaaten weiter. Mehrere Mitgliedstaaten übermittelten zusätzliche Bemerkungen.
- (4) Daher wurde am 27. August 2009 die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) konsultiert.
- (5) Am 9. Juli 2010 kam die EFSA (Gremium für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien) in der Stellungnahme zur Sicherheit von Chitin-Glucan als neuartige Lebensmittelzutat ("Scientific opinion on the safety of 'Chitin-Glucan' as a novel food ingredient" (²)) zu dem Schluss, dass Chitin-Glucan aus Aspergillus niger unter den beantragten Verwendungsbedingungen und in den beantragten Aufnahmemengen sicher ist.

- (6) Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Bewertung wird festgestellt, dass Chitin-Glucan aus Aspergillus niger die Kriterien nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das mit diesem Beschluss zugelassene Chitin-Glucan aus Aspergillus niger gemäß der Spezifikation im Anhang darf als neuartige Lebensmittelzutat zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln in einer Dosis von höchstens 5 g je Tag in der Union in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Das mit diesem Beschluss zugelassene Chitin-Glucan aus Aspergillus niger ist in der Kennzeichnung des Lebensmittels, das es enthält, als "Chitin-Glucan aus Aspergillus niger" zu bezeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Kitozyme SA, Rue Haute Claire, 4, Parc Industriel des Hauts-Sarts, Zone 2, 4040 Herstal, Belgien, gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 2011

Für die Kommission John DALLI Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

⁽²⁾ EFSA Journal 2010; 8(7): 1687.

ANHANG

SPEZIFIKATIONEN FÜR CHITIN-GLUCAN AUS ASPERGILLUS-NIGER-MYCEL

Beschreibung:

Chitin-Glucan wird aus dem Mycel von Aspergillus niger gewonnen, es ist ein gelbliches, geruchloses, frei fließendes Pulver. Sein Gehalt an Trockensubstanz beträgt mindestens 90 %.

Chitin-Glucan setzt sich vor allem aus zwei Polysacchariden zusammen:

- Chitin, bestehend aus wiederkehrenden Einheiten von N-Acetyl-D-glucosamin (CAS-Nr.: 1398-61-4);
- Beta(1,3)-Glucan, bestehend aus wiederkehrenden Einheiten von D-Glucose (CAS-Nr.: 9041-22-9).

Spezifikation für Chitin-Glucan aus Aspergillus niger	
Trocknungsverlust	≤ 10 %
Chitin-Glucan	≥ 90 %
Verhältnis von Chitin zu Glucan	30:70 bis 60:40
Asche	≤ 3 %
Lipide	≤ 1 %
Proteine	≤ 6 %